Muldestausee-Bote



Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee mit ihren Ortsteilen

Burgkemnitz, Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa-Brösa, Schlaitz, Schmerz, Schwemsal

Nummer 3 · Jahrgang 12 · Mittwoch, den 31. März 2021

Impfstart und "Bürgertests" Gemeinde Muldestausee

Endlich beginnt das dezentrale Impfen in unserer Gemeinde. Am 5. März wurde das gesamte impfbereite Personal aus den Kindertagesstätten, Horten und unseren Grundschulen zusammengefasst, damit wir diese nach dem Start des eingeschränkten Regelbetriebes arbeitsfähig halten können. Anstatt der geplanten 108 konnten wir kurzfristig am 19. März sogar die ersten 198 impfberechtigten Personen der 1. Kategorie, insbesondere Ü-80-Jährige, im Herrenhaus Muldenstein versorgen. Geimpft wurde hier ausschließlich mit dem Impfstoff von Biontech & Pfizer. Die nächsten mindestens 108 Personen werden am 01.04. in Krina in der Turnhalle (barrierefrei) geimpft und danach weitere 108 in der Landgaststätte in Schlaitz. Auch die Folgetermine für die Zweitimpfungen stehen bereits fest.





Vielen Dank dem Impfzentrum Wolfen vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unterstützung sowie RettMedic in der Durchführung. Einen besonderen Dank richte ich an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung, welche die Rahmenorganisation und Koordination übernahmen und geistesgegenwärtig auf die sich ständig ändernde Lage reagierten. Insbesondere durch das Nachvereinbaren von zusätzlich 90 Terminen wegen eines sehr kurzfristigen Angebotes versetzten wir uns in die Lage, am 19.03. das Maximum heraus-

zuholen und jeden möglichen Milliliter Impfstoff an den Mann oder die Frau zu bringen.

Vielen Dank darüber hinaus den eingespielten mobilen Impfteams mit häufig aus dem Ruhestand reaktivierten Ärztinnen und Ärzten, den Kameradinnen und Kameraden der Bundeswehr und dem Deutschen Roten Kreuz. Neben dem Start des dezentralen Impfens entschlossen wir uns nach Erlass einer Testverordnung des Bundes vom 9. März in enger Kooperation mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld seit dem 11. März kostenfreie "Bürgertests" anzubieten. Hierfür halten wir zwei kommunale Testzentren vor, immer donnerstags (Dorfgemeinschaftshaus, Mühlstraße 21) sowie in Pouch zunächst immer montags (Begegnungsstätte, Dorfplatz) von 15:00 bis 19:00 Uhr. Alle Bürgerinnen und Bürger können sich in der Gemeinde Muldestausee pro Woche einmal kostenfrei testen lassen.



Es werden ausschließlich Personen OHNE Symptome getestet. Personen mit Symptomen werden an die entsprechenden Hausärzte verwiesen! Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Mitzuführen sind lediglich der Personalausweis, eine medizinische Maske und ca. 15 Minuten Zeit nach dem Test. Nach Abschluss der Testung wird eine Bescheinigung über das Ergebnis ausgestellt. Den Anweisungen der eingesetzten MitarbeiterInnen, besonders hinsichtlich der Zugangsbeschränkungen zu den Räumlichkeiten, ist Folge zu leisten. Die beiden Testzentren sind barrierefrei erreichbar; Parkplätze stehen unmittelbar davor zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass sich jedermann bei Vorliegen eines positiven Schnelltests unmittelbar im Anschluss bis zu einer abschließenden Entscheidung des Gesundheitsamtes in Quarantäne begeben muss. Es wird zudem sichergestellt, dass in diesem Fall vor Ort ein PCR-Test durchgeführt wird und durch die Sanitätskräfte an das Gesundheitsamt sowie das entsprechende Labor übermittelt werden.

Postanschrift

Gemeinde Muldestausee OT Pouch Neuwerk 3

06774 Muldestausee

Gläubigeridentifikationsnummer der Gemeinde Muldestausee: DE 23 ZZZ 00000300158

Telefon: 03493 92995-0 Telefax: 03493 92995-96

E-Mail

info@gemeinde-muldestausee.de

Internet

www.gemeinde-muldestausee.de

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: **geschlossen**Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und

13:00 bis 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters coronabedingt nach Terminvergabe!

oder alternativ zur Whatsapp Sprechstunde

Bankverbindung

Gemeinde Muldestausee

IBAN: DE 65 8005 3722 0300003013

BIC: NOLADE21BTF

Redaktion Amtsblatt

Telefon: 03493 92995-12 Telefax: 03493 92995-99

E-Mail: pressestelle@gemeinde-muldestausee.de

Schiedsstelle

Vorsitzende: Frau Birgit Neuwirth

E-Mail: schiedsstelle-muldestausee@t-online.de

Sprechstunde am Mittwoch, den 13.01.2021,

10.03.2021, 05.05.2021, 30.06.2021 jeweils von 16:00 – 18:00 Uhr

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Bärbel Naumann Telefon: 0170 3492657

E-Mail: bb.muldestausee@t-online.de

Teilhabe-Manager

Olaf Diener

Telefon: 03493 92995-41

E-Mail: o.diener@gemeinde-muldestausee.de

Sprechzeit: dienstags

09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung

bei eingeschränkter Mobilität besteht auch die Möglichkeit einer aufsuchenden Beratung

Notruf-, Bereitschafts-, Hilfsdienste

Polizei Notruf 110

Revierkommissariat Bitterfeld 03493 3010

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten der Gemeinde Muldestausee

dienstags 16:00 bis 18:00 Uhr freitags 09:00 bis 11:00 Uhr

im OT Mühlbeck, Dorfplatz 62

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
Mo, Di, Do von 19:00 bis 07:00 Uhr
Mi, Fr von 14:00 bis 07:00 Uhr
Sa, So, Feiertag von 07:00 bis 07:00 Uhr

Rettungsleitstelle 03493 513150

Katastrophenschutz-Leistellen, Ärztebereitschaft und andere Notfälle

Krankenhaus

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH

OT Bitterfeld

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2

06749 Bitterfeld-Wolfen

Bereitschaftspraxis

Mittwoch, Freitag 16:00 bis 19:00 Uhr

Samstag, Sonntag, feiertags

09:00 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 19:00 Uhr

Telefon: 03493 31-0 Fax: 03493 31-3902

Technische Hilfsdienste

MITNETZ-STROM (kostenfrei) 0800 2305070

MITNETZ-GAS (kostenfrei) 0800 2200922

MIDEWA / AZV Westliche Mulde

24-h-Notfallnummer 03493 302111

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

außerhalb der Dienstzeiten

kostenlose Hotline 0800 1188011

während der Dienstzeiten 034953 22109

Mo bis Mi 08:00 bis 16:00 Uhr
Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr 08:00 bis 15:00 Uhr

Sonstige Hilfsdienste

Kindersorgentelefon 0800 1110333

Allgemeine Telefonseelsorge 0800 1110111

Frauen-Notruf 03494 31054

Sperrdienst 116116

Bundesweite zentrale Notrufnummer zum Sperren von EC-Karten, Kreditkarten, Kundenkarten und

Handykarten)

Ihr Bürgermeister informiert

Informationen des Bürgermeisters

Gratulation zum Frauentag

Stellvertretend für alle Frauen dankte ich am diesjährigen 8. März, Frau Julia Lauterbach aus unserer Gemeinde für ihren besonderen Einsatz. Als Mitarbeiterin des ambulanten Pflegedienstes beim Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e. V. und Gemeindeelternvertreterin bot sie sich an, unsere Erzieherinnen und Erzieher für die Coronaselbsttests zu schulen. Damit erlangte unser Personal die erforderliche Sicherheit im Umgang mit den Tests und es mussten etwa keine Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr eingebunden werden. Auch die Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinschaftsschule Muldenstein konnten diesbezüglich auf Frau Lauterbach zählen.

Alle Frauen leisten für unsere Gesellschaft Großartiges. Besonders in den Berufen, die uns gerade durch die Krise bringen, sind Frauen überrepräsentiert. So z. B. in den sozialen und Pflegeberufen (87% Frauenanteil!), aber auch insgesamt im Gesundheitswesen, der öffentlichen Verwaltung, den Kitas, Horten und Schulen, sowie dem Verkehrswesen und vielen weiteren Berufsfeldern als auch im Ehrenamt. Allein die Aktivitäten im Seniorenbereich werden fast ausschließlich durch Frauenhand organisiert. Darüber hinaus sind Zusatzbelastungen zu schultern wie Kinderbetreuung und Hausarbeit, bei denen Frauen deutlich

stärker involviert sind als Männer. Für all diese Leistungen, auch im Namen aller Bürgerinnen und Bürger, herzlichen Dank!

Ferid Giebler Bürgermeister



Dank und Anerkennung für Ortswehrleiter Marcel Dietrich

Als jahrelanger Wehrleiter der früheren Ortswehr Schlaitz machte sich Marcel Dietrich besonders im Rahmen der Zusammenführung der drei Ortswehren Schlaitz, Plodda und Schmerz mehr als verdient für die gesamte Freiwillige Feuerwehr Muldestausee. Es war eine wahre Herkulesaufgabe, diese Fusion vorzubereiten und eine neue Wehr aus der Taufe zu heben, noch dazu die größte innerhalb der Gemeinde. Es kostete viel Kraft und Energie, diese Aufgabe neben den "regulären Aufgaben" eines Ortswehrleiters zu stemmen. Darüber hinaus ist Herr Dietrich, neben seinem Beruf, noch in weiteren ehrenamtlichen Funktionen tätig und Familienvater. Überall gilt es unterschiedliche Rollen einzunehmen und Erwartungen zu erfüllen.

Wenngleich wir es sehr bedauern, können wir doch die Entscheidung, aus persönlichen Gründen etwas kürzer zu treten und die Wehrleitung künftig in andere Hände zu legen, sehr gut nachvollziehen.

Glücklicherweise wird er uns jedoch weiter als Führungskraft mit seinen Erfahrungen, seiner Fachkompetenz - aber vor allem als Kamerad - erhalten bleiben. Dies ist besonders wichtig, weil er sich beständig als eine kompetente, teamfähige, zuverlässige und sehr belastbare Führungskraft in Schlaitz sowie später Schmerzbach, sowohl in Ausbildung als auch im Einsatz, bewiesen hat. Im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger trug er erheblich zur Einsatzbereitschaft bei und wird weiterhin eine wichtige Stütze für die künftigen Führungskräfte und ein wertgeschätzter Kamerad sowie Teammitglied für alle bleiben.

Das Gelingen der Neugründung Feuerwehr Schmerzbach ist auch sein persönlicher Verdienst, wofür ich ihm als Bürgermeister besonders dankbar bin. Wir wünschen Herrn Dietrich für seinen weiteren beruflichen und privaten Lebensweg sowie sein Engagement im Ehrenamt alles Gute.

Gemeinsam mit der stellvertretenden Bürgermeisterin Tina Puschmann sowie Gemeindewehrleiter Daniel Quilitzsch und Andreas Rau, der nach dem Votum der Kameradinnen und Kameraden künftig die Aufgabe ausfüllen soll, besprachen wir den Übergang. Herrn Rau wünsche ich für die anstehenden Aufgaben und die zunächst übertragene Tätigkeit alles Gute sowie bei allen Entscheidungen immer ein glückliches Händchen. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle der Ortswehr und der gesamten Feuerwehr Muldestausee!

Herzlichen Dank Bürgermeister Ferid Giebler



Beschlossene Sache - Umsetzung Schulhofprojekt Gossa

So wie geplant, können wir nach Abschluss des Schulhofprojektes an der Bernsteinschule Friedersdorf nun das Projekt an der Heideschule Gossa angehen. Es handelt sich wie in Friedersdorf um einen Kraftakt, der seit dem Herbst des letzten Jahres vorbereitet wird. Anfang März stimmte der Gemeinderat einem Vergabevorschlag der Verwaltung zu, sodass die Umsetzung der

Baumaßnahmen in den Sommerferien gesichert und eine leistungsfähige Firma gebunden ist. Davon werden die Kinder nicht nur in der Schule, sondern auch anschließend im Hort sowie die anliegende Kindertagesstätte profitieren. Finanziert wird die Maßnahme aus der Richtlinie zur Sanierung der Schulinfrastruktur und anteilig Haushaltsmitteln der Gemeinde.

Allen Beteiligten, insbesondere dem Ingenieurbüro Gürtler und Kaplan, vielen Dank für den langen Atem, die akribische Vorbereitung und die zur Verfügung gestellten Mittel.



Dass die Sonnenuhr vor der Schule entsorgt worden sein soll und nie wieder aufgebaut wird, ist übrigens ein Mythos. Tatsächlich wurde die ehemalige Sonnenuhr nicht ohne Grund abgebaut. Die Standsicherheit des Sockels war aufgrund erheblicher Schäden nicht länger gegeben. Daher wurde sie vor geraumer Zeit abgebaut und eingelagert. Die aus Metall bestehende Uhr müsste lediglich sandgestrahlt werden und hat keine wesentlichen Schäden. Die Gemeinde Muldestausee befindet sich grundsätzlich jedoch in der Haushaltskonsolidierung, weshalb es bislang keine verfügbaren Mittel gab, um entweder den desolaten Sockel bzw. das Fundament zu sanieren oder einen adäquaten Ersatz zu bauen. Für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde handelt es sich um keine prioritäre, sondern eher um eine freiwillige Aufgabe. Der finanzielle Aufwand beläuft sich allerdings, je nach Lösungsvariante, auf bis zu mehrere Tausend Euro.



Trotzdem versuchen wir gerne, die Sonnenuhr flankierend zur Realisierung des Schulhofprojektes wieder aufzubauen.

Gemeinsam mit dem Restaurant Seensucht gab es deshalb am 12. März ein besonderes Lieferdienstspecial. Mit der "Ferids Burger Box" wurden 5,- Euro je Bestellung gesammelt, wobei ich persönlich die Auslieferung unterstützte und mit vielen Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kam. Mit 165 Euro von diesem Tag haben wir einen guten Startschuss für das Einwerben weiterer Spenden gegeben. Vielen Dank allen Beteiligten für den gelungenen Auftakt sowie die begleitenden Bilder von Catarina Mazanec.



Sie wollen das Projekt zum Wiederaufbau der Sonnenuhr auch unterstützen? Wir freuen uns über jede zweckgebundene Spende unter folgender Bankverbindung der Gemeinde Muldestausee:

Kontoinhaber: Gemeinde Muldestausee

Bank: KSK Anhalt-Bitterfeld

IBAN: DE 65 8005 3722 0300 0030 13

BIC: NOLADE 21 BTF

Verwendungszweck: SONNENUHR GOSSA

Name, Vorname Straße, Nr., PLZ, Ort

Eine Spendenquittung geht Ihnen seitens der Gemeindeverwaltung automatisch zu und die Mittel werden nur für diesen Zweck eingesetzt. Über den Fortgang des Projektes werden die SpenderInnen und die Öffentlichkeit zeitgerecht informiert.

Mythen und Fakten - Neubau Kita Muldenstein

Mythos: In Muldenstein wird gar keine Kita mehr gebaut!



Fakten: Die Verwaltung der Gemeinde Muldestausee schlug dem Gemeinderat bereits 2018 den Neubau einer Kita in Muldenstein im Zuge der Steinlausigker Straße vor. Zuvor hatte sich die Gemeinde sämtliche Grundstücke gesichert. Nach Beschlussfassung des Gemeinderates am 22.08.2018 wurde die Umsetzung geprüft und der Verkauf eines Grundstückes an einen sozialen oder kirchlichen Träger favorisiert, welcher eine Kindertagesstätte sowie eine betreute Wohnanlage in ganzheitlichem Konzept von der Pike auf planen, bauen und anschließend betreiben sollte. Hierzu wurden bis ins dritte Quartal 2019 Verhandlungen geführt. Der Grundstücksverkauf mit einem Partner wurde im Oktober 2019 durch den Gemeinderat beschlossen. Insbesondere aufgrund der Unsicherheiten durch die Coronapandemie sowie mangels Einigung bezüglich der Betreibermodalitäten wurde die

Zusammenarbeit im März 2020 jedoch beendet. Daraufhin wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Umsetzung nunmehr selbst in die Hand zu nehmen. Dieser stellte die Mittel zur Verfügung, um zuerst das erforderliche Bebauungsplanverfahren abzusichern. Parallel wurden Möglichkeiten der Förderung für die schätzungsweise fünfeinhalb Millionen teure Investition gesucht. Im August 2020 brachte die Gemeinde über das sogenannte Strukturstärkengesetz die Projektskizze "Quartiersentwicklung Neu-Muldenstein" ins Spiel. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld setzte sich das Projekt, bei welchem der Bau einer Kita eine Säule darstellt, durch und gehört zu den prioritären Vorhaben. Die erforderliche Richtlinie des Landes zur Umsetzung liegt erst seit November 2020 vor. Erst seit 1. Februar 2021 können die konkreten Anträge gestellt werden. Die Gemeinde befindet sich nun in der Antragsphase, während der Gemeinderat am 3. März 2021 den Vorentwurf des Bebauungsplanes gebilligt hat. Der Bebauungsplan soll so zügig wie möglich in diesem Jahr Rechtskraft erlangen, während wiederum parallel die Beantragung und Zuweisung der Fördermittel erfolgen sollen. Erst wenn diese verbindlich zur Verfügung stehen, kann die bauliche Umsetzung angegangen werden. Um den Mehrbedarf an Kinderbetreuungsplätzen abdecken zu können, hat der Gemeinderat über Containergestellung für 30 Monate an der Kita Stauseewichtel zusätzliche Kapazitäten geschaffen, deren Nutzung in den kommenden Tagen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld freigegeben werden sollen.

Kurzum: es handelt sich um ein langwieriges und anspruchsvolles Vorhaben, bei dem die Gemeinde vielen Zwängen unterliegt und aufwändige Planverfahren zu bestreiten sind.

Zu dieser Rubrik "Mythen und Fakten":

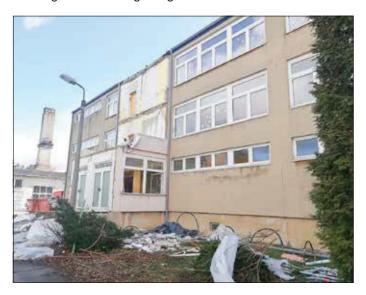
Regelmäßig werde ich auf unterschiedlichen Wegen über Aussagen zur Entwicklung und geplanten Vorhaben sowie einzelnen Projekten bzw. Maßnahmen in den Ortschaften unserer Gemeinde in Kenntnis gesetzt, die sachlich unzutreffend sind. Nicht selten verselbständigen sich persönliche Meinungen, Spekulationen und Stammtischgespräche.

Um solchen Falschinformationen entgegen zu wirken, werde ich zu Sachverhalten, zu denen regelmäßig bzw. gehäuft unscharfe Informationen in der Öffentlichkeit kursieren, kurze sachliche Klarstellungen kommunizieren.

Hierfür werde ich so kurz und knapp wie möglich, jedoch so umfassend wie nötig, die jeweiligen Mythen und Fakten gegenüberstellen.

Baustart für Wohnen im Quartier An der Schule Pouch

Baustart für die barrierefreien Wohnungen An der ehemaligen Schule in Pouch: Bis JUNI 2022 sollen die 15 Wohnungen im Altbau sowie 8 Wohnungen im Neubau an Stelle des ehemaligen Bauhofgebäudes bezugsfertig sein.



Die Vorbereitungen für den Baustart sind abgeschlossen. Mehrere Monate lang musste eine aufwendige Wasserhaltung vorgehalten werden, sodass die erforderlichen Gründungs- und statischen Arbeiten nun erledigt werden.

Zuvor wurde durch die MIDEWA in den letzten Wochen in der Straße die alte Trinkwasserleitung komplett erneuert, wovon auch die umliegenden Anwohner profitieren.

Für weitere Auskünfte über die Wohnungen und Reservierungsanfragen bitte e@mail mit Telefonnummer senden an: eichler@factainvest.de

Es wird anschließend mit Ihnen Kontakt aufgenommen.



Allgemeine Coronalage - Verordnungen

In der Zeit zwischen dem Redaktionsschluss dieses Amtsblattes und dem Erscheinen wird eine Reihe von Entscheidungen zwischen Bund und Ländern sowie auf Landkreisebene getroffen. Daher informieren Sie sich über die aktuelle Verordnungslage bitte über die Homepage der Gemeinde www.gemeinde-muldestausee.de, des Landkreises www.anhalt-bitterfeld.de und die Tageszeitungen oder unsere Social Media Kanäle.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates vom 03.03.2021

344/2020

Einvernehmen zum Städtebaulichen Vertrag für den Bebauungsplan "Wohngebiet am Muldebogen"

1/2021

Einvernehmen zum Beschluss zur Billigung und Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan "Wohnen Fischergasse" in Pouch

2/2021

Einvernehmen zu den Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung von Kindern in der Gemeinde Muldestausee in den Monaten Januar und Februar 2021

3/2021

Einvernehmen zu einer Personalangelegenheit

4/2021

Einvernehmen zur Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestausee

5/2021

Einvernehmen zur Abwägung zum Entwurf des Bebauungsplans "Wohnen Zum Fichtenberg" OT Friedersdorf der Gemeinde Muldestausee

6/2021

Einvernehmen zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen Zum Fichtenberg" OT Friedersdorf der Gemeinde Muldestausee

18/2021

Einvernehmen zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee (Feuerwehrsatzung)

20/2021

Einvernehmen zur Grundstücksangelegenheit im OT Schwemsal **26/2021**

Einvernehmen zum Beschluss zur Billigung und Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan "Schlossgarten" OT Pouch nach § 13a BauGB

31/2021

Einvernehmen zur Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände bei den Wahlen zum Landrat 32/2021

Einvernehmen zur Trinkwasserkonzession ab 01.01.2023

35/2021

Einvernehmen zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark ehemalige Rohrwerke Muldenstein" der Gemeinde Muldestausee

38/2021

Einvernehmen zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sonnengrund" in Muldenstein der Gemeinde Muldestausee

45/2021

Einvernehmen über die Vergabe der Leistung "Erneuerung Schulhof Grundschule Gossa" an die Fa. TUG Tiefbau, Umweltund Gewässerpflege Oranienbaum GmbH, Einsteinstraße 114, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.02.2021

332/2020

Einvernehmen zur Annahme und Vermittlung einer Geldzuwendung durch den Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH, OT Bitterfeld, Zörbiger Straße 22 in 06749 Bitterfeld-Wolfen in Höhe von 3.000 €

333/2020

Einvernehmen zur Annahme einer Geldzuwendung der Firma Solarpark Friedersdorf UG & Co. KG, Kaistraße 2 in 40221 Düsseldorf in Höhe von 1.200 €

Korrektur der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 20.01.2021

334/2020

Einvernehmen zum Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Heidehof" Ortsteil Pouch

336/2020

Einvernehmen zur Beauftragung Nachtrag Planungsleistungen FNP Muldestausee an StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung GbR, Am Kirchtor 10, 06108 Halle (Saale)

345/2020

Einvernehmen zur Vergabe der Dienstleistung "Gehwegreinigung" für die Gemeinde Muldestausee an Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen

346/2020

Einvernehmen zur Vergabe der Leistung "Umbau Feuerwehrund Vereinshaus Schmerz" an Liersch Bauunternehmung GmbH, Leipziger Straße 114, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 24.02.2021

42/2021

Einvernehmen zur Vergabe der Leistung "Lieferung und Leasing von zwei Dienstfahrzeugen" an Fa. Autohaus Gülden GmbH, Dürener Straße 1, 06749 Bitterfeld-Wolfen

44/2021

Einvernehmen zur Vergabe der Leistung "Los 1 - Bauhauptgewerk" für die Baumaßnahme "Erweiterung der Hortkapazität im Hort Rösa" an Fa. Liersch Bauunternehmung GmbH, Leipziger Straße 114, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestauseeüber die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Einrichtungen, öffentlichen Anlagen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Veranstaltungen, Offene Feuer im Freien sowie mangelhafte Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Mai 2014 (GVBI. LSA 2014, S. 182), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 03.03.2021 für das Gebiet der Gemeinde Muldestausee folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Straßen:
 - alle Straßen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Parkplätze, Parkstreifen, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit die für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung; zu den Straßen gehören Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Straßen begleitende Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
 - diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
- c) Kraftfahrzeuge:
 - sind nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden;
- d) Anhänger:
 - sind zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte und geeignete Fahrzeuge;
- e) Abstellen:
 - ist jeglicher Stillstand eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers auf einer öffentlichen Anlage. Hierbei ist die Zeitdauer des Stillstandes unerheblich;
- f) Öffentliche Anlagen:
 - sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Flächen in der Gemeinde Muldestausee, unabhängig ob befestigt, unbefestigt, bepflanzt oder unbepflanzt, insbesondere Parks,

- Grünflächen, Sport- und Spielflächen, die nicht dem Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit gültigen Fassung, unterliegen;
- g) Betteln:
 - ein Verhalten, durch das eine andere Person zur Übergabe von Geld oder Sachmitteln bewegt werden soll; aggressives Betteln ist insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen zum selben Zweck;
- h) bebaute Ortslage:
 - Eine bebaute Ortslage ist ein Bereich mit einer nicht nur vereinzelten Bebauung mit Wohnhäusern oder sonstigen Gebäuden, wo gewöhnlich mit dem Erscheinen von Personen und/oder Tieren zu rechnen ist;
- i) öffentliche Veranstaltungen:
 - liegen vor, wenn die Veranstaltung oder eine Vergnügung mit Musikaufführung für jedermann zugänglich ist. Hierunter zählen auch öffentliche Veranstaltungen in Gaststättenbetrieben;
- Traditions- und Brauchtumsfeuer: diese Feuer beruhen auf überliefertem Brauchtum oder Tradition (z.B. Osterfeuer) und dienen der Pflege dieser Tradition und des Brauchtums

§ 2 Schutz von Straßen, Einrichtungen und öffentlichen Anlagen

Es ist untersagt:

1. auf Straßen und in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Muldestausee zu übernachten, sei es auch nur vorübergehend, in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt. Von dem Verbot können Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen abzustellen.
- auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form (z. B. Nachlaufen, "in den Weg stellen") oder mit Kindern zu betteln.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, durch die Eigentümer oder Besitzer (§ 854 BGB: tatsächliche Gewalt über die Sache) unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen und Pfosten von Verkehrszeichen sowie Straßennamenschilder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, unbefugt zu erklettern.
- (3) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; dabei sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (5) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände und Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken an Straßen und öffentlichen Anlagen nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (6) Es ist untersagt, Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommuni-kationsversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
- (7) Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßen, Gehwege, Straßenbeleuchtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Der seitliche Verkehrsraum ist innerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Breite von 0,75 m freizuhalten.

§ 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Muldestausee werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
- 1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
- Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 06:00 Uhr)
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:
- 1. Haus- und Gartenarbeiten mit motorbetriebenen Geräten,
- 2. Hämmern, Holzhacken, Holzsägen,
- das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind:
- 1. Arbeiten, die der Verhütung oder der Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,

- für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht wesentlich gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetriebe.
- (6) Nach 22:00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen oder außerhalb umfriedeten Besitztums so zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet, geschädigt oder Personen nicht belästigt werden. Insbesondere ist zu verhindern, dass in den nach § 4 Abs. 1 genannten Ruhezeiten Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Hunde müssen innerhalb bebauter Ortslagen, sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, Fluren und Treppenhäusern sowie in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen an einer geeigneten Leine geführt werden. Bei größeren Menschenansammlungen (z.B. bei Volksfesten, Konzerten, Märkten oder an Haltestellen des ÖPNV) dürfen Hunde an der Leine nur so geführt werden, dass sie nicht mehr als einen Meter vom Führer entfernt sind.
- (3) Hunde sind von ausgewiesenen Badestellen sowie von Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier unbeaufsichtigt herumläuft, Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt
- (5) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigung sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (6) Ausgenommen von den Verboten nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Polizei- oder sonstige Dienst- und Behindertenbegleithunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 6 Veranstaltungen

- (1) Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde Muldestausee anzuzeigen.
- (2) Öffentliche Veranstaltungen mit einer Besuchererwartung größer 1.000 gleichzeitig Anwesenden sind spätestens 8 Wochen vor Beginn und Veranstaltungen mit Besuchererwartungen größer 5.000 gleichzeitig Anwesenden sind spätestens 12 Wochen vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde Muldestausee anzuzeigen.
- (3) Der Anzeigepflicht wird entsprochen, sofern das Formular der Gemeinde Muldestausee vollständig ausgefüllt eingereicht wird. (4) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen, sofern die jeweilige Veranstaltung in Räumen stattfindet, die für diese Zwecke bestimmt sind.
- (5) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 7 Hausnummerierung

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtund lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen dieses Hinweisschildes ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien ab einem Durchmesser von 1 m einschließlich Flämmen (Absengen von z.B. Unkraut, mit offener Flamme) ist verboten.
- (2) Für die Durchführung eines Traditions- oder Brauchtumsfeuers kann durch die Gemeinde Muldestausee eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht (z.B. die Entsorgung von Gartenabfällen) sowie nach Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (z.B. Betreten und Nutzen der freien Landschaft), bleiben unberührt.
- (4) Traditions- oder Brauchtumsfeuer gelten als öffentliche Veranstaltung und sind entsprechend des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung anzuzeigen.
- (5) Das Abbrennen genehmigter offener Feuer ist verboten:
- ab ausgerufener Waldbrandgefahrenstufe 4,
- bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel),
- ab Windstärke 6.
- (6) Das Feuer darf nur zur genehmigten Zeit stattfinden. Die Grö-Be des Feuers wird nach den örtlichen Gegebenheiten im Genehmigungsbescheid der Gemeinde Muldestausee festgelegt.
- (7) Jedes mit Ausnahmegenehmigung zugelassenes offenes Feuer im Freien ist dauernd durch den Antragsteller oder durch die von ihm beauftragte, volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist. Asche und andere nicht verbrannte Teile sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9 Ausnahmen

(1) Die Gemeinde Muldestausee kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. (2) Für Anträge, die die §§ 6 und 8 betreffen, sind die Formulare der Gemeinde Muldestausee zu verwenden, welche u.a. auf der Homepage der Gemeinde eingestellt sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Ziffer 1 Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- 1. § 2 Nr. 1 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen übernachtet,
- § 2 Nr. 2 Kraftfahrzeuge oder Anhänger in öffentlichen Anlagen abstellt,
- § 2 Nr. 3 auf Straßen und in öffentlichen Anlagen in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form oder mit Kindern bettelt,
- § 3 Abs. 1 Eiszapfen sowie Schneeüberhänge nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen vornimmt,
- 5. § 3 Abs. 2 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Straßenlaternen und Pfosten von Verkehrszeichen sowie Straßennamenschilder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, unbefugt erklettert,
- 6. § 3 Abs. 3 Satz 1 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, geöffnet lässt, obwohl die Benutzung nicht mehr erforderlich ist,
- § 3 Abs. 3 Satz 2 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt oder bewacht und in der Dunkelheit nicht beleuchtet.
- 8. § 3 Abs. 4 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht.
- § 3 Abs. 5 entlang von Grundstücken an Straßen und öffentlichen Anlagen Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, anbringt,
- § 3 Abs. 6 Hydranten, Löschwasserentnahmestellen oder sonstige Wasserversorgungs-/-entsorgungseinrichtungen sowie Energie- und Telekommunikationsversorgungseinrichtungen verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt,
- 11. § 3 Abs. 7 Anpflanzungen nicht beschneidet,
- 12. § 4 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach Abs. 3 privilegiert zu sein,
- § 4 Abs. 4 innerhalb der Ruhezeiten Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt, abspielt oder spielt, und damit eine wesentliche Störung unbeteiligter Personen hervorruft,
- 14. § 4 Abs. 6 sich nach 22:00 Uhr auf Kinderspielplätzen aufhält,
- § 5 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält oder außerhalb umfriedeten Besitztums so führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder belästigt werden,
- § 5 Abs. 2 Satz 1 einen Hund innerhalb bebauter Ortslagen sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegungen, Fluren und Treppenhäusern und in sonstigen von der Hausgemeinschaft genutzten Räumen nicht anleint,
- 17. § 5 Abs. 2 Satz 2 bei Begegnung größerer Menschenansammlungen Hunde an der Leine so führt, dass sie mehr als einen Meter vom Führenden entfernt sind,
- 18. § 5 Abs. 3 Hunde von ausgewiesenen Badestellen sowie von Kinderspielplätzen nicht fernhält,
- 19. § 5 Abs. 4 1. HS einen Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
- § 5 Abs. 4 2. HS nicht verhindert, dass Tiere Personen oder Tiere anspringen, anfallen oder beißen,
- 21. § 5 Abs. 5 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen verunreinigen
- § 5 Abs. 5 Satz 2 als Führer von Tieren nicht unverzüglich die verursachte Verunreinigungen auf Straßen oder Anlagen entfernt,

- 23. § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 24. § 6 Abs. 3 eine öffentliche Veranstaltung nicht vollständig anzeigt,
- 25. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- 26. § 7 Abs. 2 bis 4 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet,
- 27. § 8 Abs. 1 ein offenes Feuer ab einem Durchmesser von 1 m anlegt oder unterhält sowie flämmt,
- § 8 Abs. 2 Traditions- oder Brauchtumsfeuer ohne Genehmigung durchführt,
- 29. § 8 Abs. 4 Traditions- oder Brauchtumsfeuer nicht als öffentliche Veranstaltung anzeigt,
- § 8 Abs. 5 genehmigte offener Feuer ab ausgerufener Waldbrandstufe 4, bei Inversionswetterlage (Smog, Nebel) oder ab Windstärke 6 abbrennt.
- 31. § 8 Abs. 6 Feuer außerhalb der genehmigten Zeit und der festgelegten Größe stattfinden lässt,

- 32. § 8 Abs. 7 Asche und andere nicht verbrannte Teile nicht ordnungsgemäß entsorgt, nicht wie gefordert beaufsichtigt, das Feuer und die Glut nicht ablöscht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt 1 (eine) Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Diese Verordnung tritt 10 (zehn) Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 14.04.2011 außer Kraft.

Muldestausee, den 04.03.2021

Ferid Giebler im Origina Bürgermeister

im Original gezeichnet und gesiegelt

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee am 03.03.2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Gemeinde Muldestausee unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) obliegenden Aufgaben, unter Berücksichtigung ihrer territorialen Besonderheiten, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche und gemeinnützige Einrichtung.

Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee ist unter Beachtung des BrSchG, der Verordnungen und Erlasse personell und materiell leistungsfähig auszustatten.

Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Muldestausee".

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee besteht aus den Ortsfeuerwehren:
- Ortsfeuerwehr Burgkemnitz
- Ortsfeuerwehr Friedersdorf
- Ortsfeuerwehr Gröbern
- Ortsfeuerwehr Krina
- Ortsfeuerwehr Muldenstein
- Ortsfeuerwehr Pouch mit dem Standort Mühlbeck
- Ortsfeuerwehr Rösa
- Ortsfeuerwehr Schmerzbach
- Ortsfeuerwehr Schwemsal
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen den Namen Freiwillige Feuerwehr Muldestausee mit der Bezeichnung der Ortsfeuerwehr.
- (4) Es erfolgt eine territoriale Aufteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee in zwei Bereiche:
- Bereich Heide mit den Ortsfeuerwehren Burgkemnitz, Gröbern, Krina und Schmerzbach
- Bereich Mulde mit den Ortsfeuerwehren Friedersdorf, Muldenstein, Pouch, Rösa und Schwemsal
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee untersteht dem Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee. Er bedient sich zur Leitung dieser eines Gemeindewehrleiters.
- (6) Der Gemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

- (7) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrenden Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG.
- (8) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 7 aufgeführten Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Sich daraus ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

§ 2 Gemeindewehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee wird durch den Gemeindewehrleiter geleitet. Dieser hat zwei Stellvertreter. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee und die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben. wird er durch seine beiden stellvertretenden Gemeindewehrleiter, die Ortswehrleitungen und den Gemeindejugendfeuerwehrwart unterstützt. Die beiden Stellvertreter tragen folgende Bezeichnung:
- 1. stellvertretender Gemeindewehrleiter
- 2. stellvertretender Gemeindewehrleiter

Jedem Stellvertreter wird die Führung eines Bereiches (Heide oder Mulde) übertragen.

- (2) Der Gemeindewehrleiter bildet mit seinen beiden Stellvertretern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart die Gemeindewehrleitung.
- (3) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden der Gemeinde Muldestausee gemäß § 15 BrSchG zur Berufung vorgeschlagen. Die Zustimmung des Gemeinderates ist mittels Beschluss einzuholen.

Im Rahmen eines Vorschlagsverfahrens, welches von den Mitgliedern der Einsatzabteilung im Rahmen einer Mitgliederversammlung durchzuführen ist, wird der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter ermittelt. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Gemeindewehrleiters bzw. der amtierenden Stellvertreter erfolgen. Es können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee vorgeschlagen werden. Die Person, welche in der Abstimmung eine relative Mehrheit auf sich vereinen kann wird zur Ernennung vorgeschlagen. Bei Stimmengleichheit findet ein erneuter Wahlgang mit den Personen

auf welche die gleiche Anzahl von Stimmen entfällt statt, hier ist ebenfalls die Person mit der relativen Mehrheit zur Ernennung vorzuschlagen.

- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde Muldestausee ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF die Abberufung aus der Funktion und des Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Dem Gemeindewehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (6) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei Verhinderung zu vertreten, diese erfolgt nach der in Absatz 1 festgelegten Reihenfolge.
- (7) Zur Koordination der Kinder- und Jugendfeuerwehren untereinander und gegenüber dem Träger der Feuerwehr Muldestausee bemächtigt sich die Gemeinde Muldestausee eines Gemeindejugendfeuerwehrwartes.
- (8) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr Muldestausee zur Berufung durch den Gemeindewehrleiter vorgeschlagen. Der Gemeindewehrleiter hat im Vorfeld die Ortsjugendfeuerwehrwarte anzuhören. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren berufen.

§ 3 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortswehrleiter geführt. Er ist im Dienst Vorgesetzter gegenüber den Mitgliedern der entsprechenden Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten vom stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Der Ortswehrleiter bildet mit seinem Stellvertreter und dem Ortsjugendfeuerwehrwart die Ortswehrleitung.
- (3) Die Vorschlagsverfahren des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr durchgeführt. Das Vorschlagsverfahren hat in Anwesenheit des Gemeindewehrleiters oder dessen Vertreter stattzufinden. Dieses Vorschlagsverfahren ist zu protokollieren und dem Träger der Feuerwehr zu übergeben.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden durch den Bürgermeister zu Ehrenbeamten ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erreicht der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG, erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 LVO-FF die Abberufung aus der Funktion und des Ehrenbeamtenverhältnis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee gliedert sich in folgende Abteilungen:
- 1. Einsatzabteilung
- 2. Alters- und Ehrenabteilung
- Abteilung Jugendfeuerwehr
- 4. Abteilung Kinderfeuerwehr
- 5. Passive Abteilung
- (2) Die Gliederung erfolgt analog des Absatzes 1 in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee.
- (3) Die Gründung weiterer Abteilungen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5 Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung können Personen aufgenommen werden, die

- a) den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und k\u00f6rperlich geeignet sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollten aber noch nicht die Altersgrenze gem\u00e4\u00df \u00a8 9 Abs. 1 BrSchG \u00fcberschritten haben.
 - Ausnahmen zur Altersüberschreitung sind auf Antrag zulässig, sie bedürfen aber eines jährlichen gesundheitlichen Eignungsnachweises.
- mit besonderen F\u00e4higkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee als Fachberater dienen k\u00f6nnen.
- das 16. Lebensjahr vollendet haben, sie k\u00f6nnen als Mitglied nur an der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee teilnehmen
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die Aufgaben gemäß § 1 BrSchG nach Anweisung des Gemeindewehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

- (3) Der Einsatzdienst ist gemäß § 9 (1) BrSchG ab dem 18. Lebensjahr und entsprechender gesundheitlicher Eignung, hier arbeitsmedizinische Untersuchung erlaubt.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) der Erreichung der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG,
- c) der schriftlichen Austrittserklärung,
- d) dem Ausschluss,
- d) dem Tod.

§ 6 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee wird unter Überlassung der Dienstuniform mit dem zuletzt verliehenen Dienstgradabzeichen, sowie Ärmelabzeichen und sonstigen Auszeichnungen durch die Feuerwehr gemäß Fw-DkIVO übernommen, wer
- a) wegen des Erreichens der Altersgrenze gemäß § 9 Abs. 1 BrSchG ausscheidet,
- b) wegen dauernder Dienstunfähigkeit in der Einsatzabteilung ausscheidet oder
- aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie dem Gemeindewehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedienen kann.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung,
- b) durch Ausschluss (§ 11 gilt sinngemäß)
- c) durch Tod.
- (4) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr mit Ausnahme des Einsatzdienstes übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Ortswehrleiter sowie den Gemeindewehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

(5) Als Ehrenmitglied können auch Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Gemeinde bzw. Ortschaft beigetragen haben. Auf Vorschlag der Gemeindewehrleitung entscheidet der Träger der Feuerwehr über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes.
(6) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt an Mitgliederversammlungen der Gemeinde- sowie Ortsfeuerwehr ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 7 Abteilung Jugendfeuerwehr

- (1) Die Abteilung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee führt den Namen "Jugendfeuerwehr Muldestausee." Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren tragen den Namen Jugendfeuerwehr mit dem Namen der Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee können Jugendliche aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können.
- (3) Über die Aufnahme in der Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr, nach Rücksprache mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitgliedes der Jugendfeuerwehr endet, wenn
- a) es als Mitglied in der Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- b) es auf eigenen Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
- d) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- es aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Gemeindewehrleiter und dem Träger der Feuerwehr ausgeschlossen wird.

Der § 11 gilt ebenfalls.

- (5) Die Leitung der Jugendfeuerwehr Muldestausee obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und die der Ortsjugendfeuerwehren dem jeweiligen Ortsjugendfeuerwehrwart.
- (6) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Träger der Feuerwehr in seine Funktion berufen.
- (7) Die Anleitung der Ortsjugendfeuerwehrwarte obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart untersteht dem Gemeindewehrleiter und der Ortsjugendfeuerwehrwart dem Ortswehrleiter.

§ 8 Abteilung Kinderfeuerwehr

- (1) Die Abteilung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee führt den Namen "Kinderfeuerwehr Muldestausee." Die Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren tragen den Namen Kinderfeuerwehr mit dem Namen der Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee können Kinder aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorlegen können.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr, nach Rücksprache mit dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
- (4) Die Mitgliedschaft des Kindes in der Kinderfeuerwehr endet, wenn
- a) es in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr übernommen wird.
- b) es auf eigenen Wunsch aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- d) es aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung nach Rücksprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart, dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, dem Gemeindewehrleiter und dem Träger der Feuerwehr ausgeschlossen wird.

Der § 11 gilt ebenfalls.

(5) Die Anleitung der Kinderfeuerwehren obliegt den Ortsjugendfeuerwehrwarten. § 7 Abs. 7 findet analog Anwendung.

§ 9 Passive Abteilung

- (1) In die passive Abteilung können Personen übernommen werden, auf die nachfolgende Kriterien zutreffen:
- Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr, welche nicht zur Einsatzabteilung z\u00e4hlen,
- b) ehrenamtlich tätige für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- gesundheitliche, berufsbedingte oder andere Gründe, die den aktiven Dienst verhindert,
- d) Unterstützer, Förderer der Feuerwehr,
- e) Wohnort außerhalb der Gemeinde Muldestausee.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Rücksprache mit dem Gemeindewehrleiter im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

- (2) Die Zugehörigkeit zur passiven Abteilung endet, wenn das Mitglied
- a) in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- b) in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen wird,
- die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee beendet,
- d) verstirbt.

Der § 11 gilt ebenfalls.

(3) Die Anleitung der Passiven Abteilung obliegt den Ortswehrleitern.

§ 10 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Muldestausee ist schriftlich über den Ortswehrleiter und dem Gemeindewehrleiter bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Voraussetzung für die Mitglieder im Einsatzdienst ist die körperliche und geistige Eignung.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Träger der Feuerwehr kann bei Bedarf ein Führungszeugnis verlangen. Der Träger übernimmt die Kosten.
- (3) Das Mitglied der Einsatzabteilung wird verpflichtet, die verbundenen feuerwehrtechnischen Aufgaben und Pflichten freiwillig zu übernehmen und diese nach besten Kräften zu erfüllen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee können auch Mitglied in einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sein (Doppelmitgliedschaft). Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Stammfeuerwehr, dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr am zusätzlichen Standort und dem Mitglied zu treffen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee endet außer durch Tod bei:
- a) schriftliche Austrittserklärung,
- b) Ausschluss oder
- c) Auflösen von Abteilungen.
- (2) Die Austrittserklärung aus den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee hat schriftlich auf dem Dienstweg der Feuerwehr zu erfolgen.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden, vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu

geben. Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee ausschließen.

Ein schwerer Verstoß gegen die Dienstvorschriften liegt insbesondere vor bei:

- a) Eigentumsdelikten im Zusammenhang mit der Erledigung von Dienst- und Einsatzaufgaben,
- Straßenverkehrsdelikten als Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr,
- c) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
- d) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
- e) grobem Vergehen gegen andere Feuerwehrmitglieder im Dienst,
- f) fortgesetzter Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
- g) Anstiften anderer Mitglieder der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen und Weisungen,
- wiederholter Dienstunfähigkeit wegen Volltrunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenusses während des Dienstes,
- i) unerlaubter Benutzung oder mutwilliger Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstbekleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
- j) wiederholter anmaßender Überschreitung von Befugnissen durch Angehörige der Feuerwehr,
- k) wiederholten unentschuldigten Fehlens bei den Dienst- und Übungsabenden.
- (4) Der Träger der Feuerwehr entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters und Gemeindewehrleiters über den Ausschluss. Bei Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Dienstausweis und Geräte (z. B. Funkmeldeempfänger) in einwandfreien und wieder verwertbaren Zustand innerhalb von zwei Wochen bei der jeweiligen Ortswehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene Gegenstände oder Teile von diesen kann der Träger des Brandschutzes den Ersatz des entstandenen Schadens ebenso verlangen, wie Ersatz von Aufwendungen aufgrund des nicht ordnungsgemäßen Zustandes. Die Gemeinde entscheidet nach Anhörung der Orts- und Gemeindewehrleitung über die Rückerstattung von Aufwendungen/Kosten, die der Gemeinde Muldestausee durch eine abgebrochene Qualifizierung entstanden sind.

§ 12

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen. (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee haben dem Gemeindewehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- a) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Die Schäden sämtlicher Art und Weise sind dem Träger der Feuerwehr über den Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee haben die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem BrSchG ergeben, einzuhalten.
- (2) Sie sind verpflichtet, die geltenden Dienstanweisungen der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee zu kennen und einzuhalten.

- (3) Die Mitglieder der Abteilungen sind verpflichtet, die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (4) Dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten sind Folge zu leisten
- (5) Die anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen sind zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.

§ 14 Versammlungen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Es findet mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung, hier Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee, statt. Die Versammlung wird durch den Gemeindewehrleiter, nach Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr, einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee wird von der Gemeindewehrleitung geleitet. Eingeladen werden hierzu die Personen aus der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und die Passive Abteilung sowie die Vertreter der Verwaltung. Weitere Gäste können durch die Gemeindewehrleitung in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr eingeladen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee geben die entsprechenden Funktionsträger einen Jahresbericht über den vergangenen Zeitraum ab:
- Jahresbericht des Gemeindewehrleiters
- Jahresbericht des Gemeindejugendfeuerwehrwarts
- Jahresbericht der Verwaltung/Sachbereich Brandschutz.
- (4) Jede Ortsfeuerwehr kann in Anlehnung an die Jahreshauptversammlung Muldestausee eine zusätzliche Mitgliederversammlung für Ihre Abteilungen durchführen. Die Versammlung wird durch die Ortswehrleitung einberufen. Die Ortsfeuerwehren können, einmalig durch Beantragung, hierfür vom Träger der Feuerwehr mit einer Pauschale von 5,00 € je Mitglied des Einsatzdienstes unterstützt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Muldestausee werden von der jeweiligen Ortswehrleitung geleitet. Teilnehmer sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Passive Abteilung und mindesten ein Vertreter der Gemeindewehrleitung. Die Mitglieder anderer Abteilungen können zusätzlich zu der Versammlung eingeladen werden. Weitere Gäste können durch die Ortswehrleitung in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr eingeladen werden.
- (6) In der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren geben die entsprechenden Funktionsträger der einzelnen Abteilungen einen Jahresbericht über den vergangenen Zeitraum ab.
- Jahresbericht des Ortswehrleiters
- Jahresbericht des Ortsjugendfeuerwehrwarts.
- (7) Für die Mitglieder der Abteilungen Kinder- und Jugendfeuerwehr findet mindestens einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung statt. Die Versammlung wird vom Gemeindejugendfeuerwehrwart einberufen und geleitet. Teilnehmer sind alle Mitglieder der Abteilungen Kinder- und Jugendfeuerwehr der einzelnen Ortsfeuerwehren, die Gemeindewehrleitung und mindesten ein Vertreter der Verwaltung. Weitere Gäste können durch den Gemeindejugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit dem Träger der Feuerwehr eingeladen werden.

§ 15

Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung erfolgt gemäß der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen tätigen Bürger der Gemeinde Muldestausee (Aufwandsentschädigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch ist durch Antragstellung, gemäß "Antrag Lohnkostenerstattung" geltend zu machen. Vor Antragstellung ist die auf dem Formular befindliche Bestätigung der Einsatzzeit durch den Gemeindewehrleiter oder dem Sachbearbeiter Brandschutz einzuholen.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Gemeinde Muldestausee vom 14.07.2011 außer Kraft.

Muldestausee, 04.03.2021

Ferid Giebler

Bürgermeister (im Original gezeichnet und gesiegelt)

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan "Wohngebiet Zum Fichtenberg" im Ortsteil Friedersdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 den 2. Entwurf des Bebauungsplans "Wohngebiet Zum Fichtenberg" im Ortsteil Friedersdorf, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B), Begründung (Teil C) einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Januar 2021 gebilligt und bestimmt, mit dieser Fassung die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 14/6 und 14/7 der Flur 5, Gemarkung Friedersdorf mit einer Gesamtgröße von 4.967 m². Das Plangebiet liegt an der Straße Zum Fichtenberg in der Ortslage Friedersdorf.

Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt

vom 08.04.2021 bis einschließlich 12.05.2021

während der Dienstzeiten

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee aus

Sollte auf Grund einer aktuellen COVID-19-Verordnung der Zugang zur Verwaltung geschlossen sein, werden interessierte Bürger gebeten sich über die Hausklingel zu melden. Ein Mitarbeiter wird dann den Bürger in den Auslegungsraum führen. Weiterhin kann zum Einsehen in die Entwurfsunterlagen ein Termin zu den angegebenen Dienstzeiten telefonisch (03493 9299549) vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

Begründung zum Bebauungsplan

Auswirkungen auf Belange von Natur- u. Artenschutz

Lage des Gebiets im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern/Goitzsche

<u>Umweltbericht</u>

u. a. werden Auswirkungen der Planung untersucht und bewertet:

- Schutzgut Mensch/Tiere und Pflanzen/Boden/Klima/Luft/ Landschaft/Wasser/Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter
- Möglichkeiten zur Vermeidung/Verringerung Umwelteinwirkungen

Stellungnahme Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Lage des Geltungsbereichs in einer Altlastenverdachtsfläche

- Nutzungsbezogene Bodenuntersuchungen in Abstimmung mit unteren Bodenschutzbehörde erforderlich
- Untersuchungskonzept ist mit unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen
- Prüfwerte gemäß BBodSchV Anhang 2 sind einzuhalten

Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens

<u>Stellungnahme Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH</u>

Hinweise zur Lage des Gebiets im Bereich der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Goitzsche Hinweise zu Grundwasserverhältnissen

<u>Stellungnahme Landesverwaltungsamt Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u>

Hinweis auf Einhaltung des Umweltschadensgesetz und Artenrecht, sowie Bundesnaturschutzgesetz

Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen

Lage des Geltungsbereichs im Altbergbaugebiet

Landesverwaltungsamt Ref. Bauwesen

Wahl des vereinfachten Verfahrens nicht korrekt -> Weiterführung im Regelverfahren mit Erarbeitung der Umweltprüfung und Umweltbericht

Stellungnahme Bürger

Sichtung von Zauneidechsen, Schlangen, Fledermäusen, Dachs Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden unter www.gemeinde-muldestausee.de -> Leben & Wohnen à Bauen und Wohnen -> Öffentlichkeitsbeteiligung/ Trägerbeteiligung, sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt. Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (info@gemeinde-muldestausee.de) und/oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Muldestausee, 11.03.2021

Ferid Giebler

Bürgermeister (im Original gezeichnet und gesiegelt)

Lage in der Ortschaft:



Quelle: Geobasisdaten/ LVermGeo LSA, A18-264-2009-7

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark ehemalige Rohrwerke Muldenstein" im Ortsteil Muldenstein

In der öffentlichen Sitzung am 03.03.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark ehemalige Rohrwerke Muldenstein" OT Muldenstein gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen (Beschluss Nr.: 35/2021). Gleichzeitig sind die Nachbargemeinden und -städte, nach § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und am Verfahren zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst Teilflächen der Flurstücke 388 und 396 der Flur 1 der Gemarkung Muldenstein mit einer Gesamtgröße von ca. 18.654 m² und liegt am südwest-

lichen Ortsrand von Muldenstein auf dem Gelände der ehemaligen Rohrwerke Muldenstein an der Straße "Zur Luther Linde". Die Lage in der Ortschaft ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Mit dem Planungsinstrument eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Nutzung des Geländes zur Erweiterung des bestehenden Solarparks geschaffen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen (frühzeitigen Beteiligung) sind verfügbar:

Begründung mit Umweltbericht

- In der Begründung zum Bebauungsplan werde u.a. beschrieben und bewertet:
 - Beschreibung des Plangebietes
 - Übergeordnete Planung und vorbereitende Bauleitplanung
 - Verfahrensablauf
 - Planinhalte und Festsetzungen
 - Städtebauliche Flächenbilanz
- 2. Umweltbericht
 - u.a. werden Auswirkungen der Planung untersucht und bewertet:
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - Schutzgut Landschaftsbild
 - Schutzgut Boden/Wasser/Luft und Klima
 - Bilanzierung des Eingriffs
 - Kompensations-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentl. Belange (Rücklauf frühz. Beteiligung)

Biosphärenreservat Mittelelbe vom 21.10.2020 Schutzgut Tiere / Pflanzen 3. Das Artenschutzfachliche Gutachten, insbesondere mit dem Fazit: "Erhebliche Hinweis: artenschutzrechtliche Betroffenheiten der Populationen streng geschützter Arten Das Fachbüro StegnerPlan (Ersteller des können ausgeschlossen werden." ist ohne Bearbeitung der Fledermäuse hier ASB) befindet sich in Abstimmung mit dem nicht belastbar. Das geplante Verfüllen unterkellerter Bereiche mit Vorkommen Biosphärenreservat und unteren von Fledermäusen stellt nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände dar! Fraglich Naturschutzbehörde. ist ohne konkrete Kenntnis zur Betroffenheit von Fledermäusen grundsätzlich Die Vorgaben/Forderungen zu auch eine diesbezügliche Differenzierung der beiden Bauabschnitte. Kompensationsmaßnahmen für Fledermausquartiere werden bei der weiteren Be-Der Schaffung von Baurecht auf der Grundlage der vorliegenden Planung stehen arbeitung berücksichtigt. (zumindest im zweiten Bauabschnitt) naturschutzrechtliche Belange entgegen! Solange der Verlust von Fledermausquartieren ohne analoge Kompensation zu erwarten ist, steht die Aufstellung des Bebauungsplanes im Widerspruch zum Schutzzweck des Biosphärenreservats Mittelelbe. Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Bauordnungsamt vom 12.11.2020 Wasserrecht Für das Versickern bzw. Einleiten des anfallenden Niederschlagswassers ist eine Schutzgut Boden/Wasser/Luft und Klima wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 9, 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) einzuholen. Die hier in Rede stehenden Flurstücke befinden sich teilweise im überschwemmungsgefährdeten Bereich (HQ₂₀₀ bzw. HQ_{extrem}).

Naturschutz

Bei der Baufeldfreimachung ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG verboten ist, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Vorhandene Gehölze mit einem Erhaltungsgebot sind während des Bauvorhabens gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigung zu schützen.

Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung bzw. Bauvorbereitung sollten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden, denn gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollten bei dem Vorhaben Lebensstätten, u. a. Nester oder Fortpflanzungsstätten oder Individuen von besonders bzw. streng geschützten, wild lebenden Tierarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auftreten, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Immissionsschutz

Sollte an dem B-Planverfahren "Wohngebiet am Muldenbogen" festgehalten werden, wird zur Klärung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen auf das festzusetzende WA-Gebiet vorliegen könnten, aus immissi- Schutzgut Mensch/Luft und Klima onsschutzrechtlicher Sicht empfohlen den Sachverhalt schon jetzt überprüfen zu lassen, auch im Sinne der Rechtssicherheit beider Planverfahren

Planungsrecht

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Muldenstein entwickelt und der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan verfügt nicht über die erforderliche Planreife.

Auf den angegebenen Flurstücken befinden sich noch Teile von Baudenkmalen, hierzu gibt es keine Aussagen in der Begrünung wie damit umgegangen werden

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Landschaftsbild

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Solarpark ehemalige Rohrwerke Muldenstein" (in der Fassung vom Februar 2021) wird mit Begründung, Umweltbericht nebst Anlagen und den bisher eingegangen umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit

vom 08.04. bis 12.05.2021

während der Dienstzeiten

Montag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr Dienstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr

08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr Donnerstag

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Da aufgrund der aktuellen COVID-19-Verordnung die Verwaltung nicht ohne Anmeldung zugänglich ist, weisen wir darauf hin, dass interessierte Bürger zu den angegebenen Öffnungszeiten die Unterlagen erst nach Anmeldung im Eingangsbereich des Verwaltungssitzes einsehen können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden unter: www.gemeinde-muldestausee.de - Leben & Wohnen - Bauen und Wohnen - Öffentlichkeitsbeteiligung/ Trägerbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt. Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich, per E-Mail (info@gemeinde-muldestausee.de) und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Für Rückfragen steht das beauftragte Planungsbüro Ingenieurbüro Hubert Beyer, Strümpellstr. 4 - 8, in 04289 Leipzig, Telefon (0341) 98458-10, Fax (0341) 98458-25, E-Mail:

toeb@ib-beyer-leipzig.de zur Verfügung.

Muldestausee, den 18.03.2021

Ferid Giebler Bürgermeister

(im Original gezeichnet und gesiegelt)



Lage des Plangebietes: Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGEO LSA, 2020

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes "Sonnengrund" in Muldenstein

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 03.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sonnengrund" in Muldenstein mit Begründung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche der Flurstücke 17/5, 19, 45, und 18/8 der Flur 3 der Gemarkung Muldenstein. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich im Osten des Ortsteiles Muldenstein, nordwestlich vom Bahnhof an der Steinlausigker Straße. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes "Sonnengrund" (Stand Feb. 2021) wird mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen in der Zeit

vom 08.04. bis einschließlich 11.05.2021

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Sollte auf Grund einer aktuellen COVID-19-Verordnung der Zugang zur Verwaltung geschlossen sein, werden interessierte Bürger gebeten sich über die Hausklingel zu melden. Ein Mitarbeiter wird dann den Bürger in den Auslegungsraum führen. Weiterhin kann zum Einsehen in die Unterlagen zum Vorentwurf ein Termin zu den angegebenen Dienstzeiten telefonisch (03493 9299549) vereinbart werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Vorentwurf nebst Anlagen können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden unter:

www.gemeinde-muldestausee.de - Leben & Wohnen - Bauen und Wohnen - Öffentlichkeitsbeteiligung/Trägerbeteiligung

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

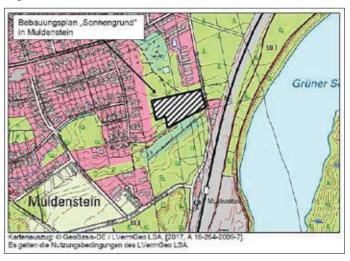
Während der Auslegungsfrist können - schriftlich, per E-Mail (info@gemeinde-muldestausee.de) und/oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Muldestausee, den 11.03.2021

Ferid Giebler

Bürgermeister (im Original gezeichnet und gesiegelt)

Lage in der Ortschaft



Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes "Wohnen Fischergasse" in Pouch nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2021 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen Fischergasse" in Pouch mit Begründung und Anlagen gebilligt und beschlossen diesen nach § 4a Abs. 3 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden Teile des Entwurfs überarbeitet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1400, 1696, 1409, 1410 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1538, 1300, 1407, 1702 und 122/2 der Flur 2 in der Gemarkung Pouch. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Pouch. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen Fischergasse" (Stand: Dez. 2020) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit

vom 08.04. bis einschließlich 23.04.2021

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Sollte auf Grund einer aktuellen COVID-19-Verordnung der Zugang zur Verwaltung geschlossen sein, werden interessierte Bürger gebeten sich über die Hausklingel zu melden. Ein Mitarbeiter wird dann den Bürger in den Auslegungsraum führen. Weiterhin kann zum Einsehen in die Entwurfsunterlagen ein Termin zu den angegebenen Dienstzeiten telefonisch (03493 9299549) vereinbart werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige geänderte Entwurf nebst Anlagen können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden unter:

www.gemeinde-muldestausee.de - Leben & Wohnen - Bauen und Wohnen - Öffentlichkeitsbeteiligung/ Trägerbeteiligung

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

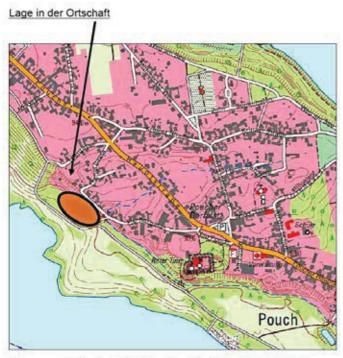
Während der Auslegungsfrist können - schriftlich, per E-Mail (info@gemeinde-muldestausee.de) und/oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum geänderten Entwurf, jedoch nur zu den geänderten Teilen(!), abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellung-nahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Muldestausee, den 11.03.2021

Ferid Giebler

Bürgermeister (im Original gezeichnet und gesiegelt)

الل



Kartenauszug: @ GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2017, A 18-264-2009-7]

"Muldestausee-Bote"

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee erscheint monatlich am letzten Mittwoch im Monat. Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- .. .
- Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee OT Pouch
- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Ferid Giebler
- Sitz: Muldestausee OT Pouch, Neuwerk 3

 Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
 LINUS WITTICH Medien KG,
 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes "Schlossgarten" in Pouch nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in öffentlicher Sitzung am 03.03.2021 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Schlossgarten" in Pouch mit Begründung gebilligt und beschlossen diesen nach § 4a Abs. 3 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden Teile des Entwurfs überarbeitet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1519, 1518, 1228, 1227, 1516, 1563, 1562, 1739 sowie Teilbereiche der Flurstücke 1553, 1231 und 184/4 der Flur 2 in der Gemarkung Pouch. Das Plangebiet befindet sich westlich inmitten der Ortslage Pouch angrenzend der Bundesstraße B 100. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes "Schlossgarten" (Stand Jan. 2021) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit

vom 08.04. bis einschließlich 23.04.2021

Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Sollte auf Grund einer aktuellen COVID-19-Verordnung der Zugang zur Verwaltung geschlossen sein, werden interessierte Bürger gebeten sich über die Hausklingel zu melden. Ein Mitarbeiter wird dann den Bürger in den Auslegungsraum führen. Weiterhin kann zum Einsehen in die Entwurfsunterlagen ein Termin zu den angegebenen Dienstzeiten telefonisch (03493 92 995 49) vereinbart werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige 2. Entwurf nebst Anlagen können während der Auslegungszeit ebenso

auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden unter:

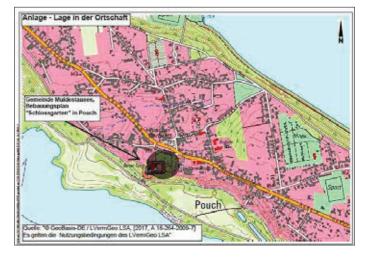
www.gemeinde-muldestausee.de - Leben & Wohnen - Bauen und Wohnen - Öffentlichkeitsbeteiligung/ Trägerbeteiligung

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail (info@gemeinde-muldestausee.de) und/oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum 2. Entwurf, aber nur zu den geänderten Teilen(!), abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Muldestausee, den 11.03.2021

Ferid Giebler im Original gezeichnet und gesiegelt Bürgermeister



Informationen

Malaktion zum Welt-Down-Syndrom-Tag 2021







Das Projekt Örtliches Teilhabemanagement in der Gemeinde Muldestausee wird durch das Land Sachsen-Anhalt und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Das Örtliche Teilhabe-Management und die Behinderten-Beauftragte der Gemeinde Muldestausee informieren:

Unsere Malaktion war ein voller Erfolg. Es gab nicht nur Beteiligungen aus Einrichtungen aus dem Gebiet der Gemeinde Muldestausee, sondern auch von Kindern, die die Aktion von zuhause aus kreativ unterstützt haben. Vielen Dank an alle beteiligten 9 Einrichtungen - es beteiligten sich nicht nur viele Kindereinrichtungen, viele kreative Arbeiten steuerten auch die Bewohner der Caritas Wohn- und Förderstätte St. Lorenz in Burgkemnitz bei. So kamen in kurzer Zeit fast 250 tolle Arbeiten und Ideen zum Thema "Bunte Socken" zusammen.

Hier ein Überblick über die kreativen Ideen:



















Alle Teilnehmer erhalten in Kürze eine kleine Überraschung.

Vielen Dank den Spendengebern Fielmann Bitterfeld, EDEKA Döring Bitterfeld, NP Friedersdorf, Bernsteinapotheke Friedersdorf und dem Sanitätshaus Neubert aus Bad Düben.

Kontakt:

Olaf Diener

Tel.: 03493 9299541

O.Diener@gemeinde-muldestausee.de

Besuchs- & Postanschrift:

Gemeinde Muldestausee Neuwerk 3 06774 Muldestausee

Sprechzeiten:

dienstags

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung - bei eingeschränkter Mobilität besteht auch die Möglichkeit einer aufsuchenden Beratung

Vollsperrung der B 100 angekündigt

Voraussichtlich von Ende Mai bis November wird die B 100 am Ortsausgang Pouch (Richtung Rösa) von der Kreuzung Triftstraße/Schiffmühlenweg bis zur Brücke voll gesperrt. Grund ist der notwendige Neubau eines Schmutzwasserkanals für die AnwohnerInnen durch den Abwasserzweckverband Westliche Mulde. Die Vollsperrung ist in mehreren Bauabschnitten geplant, so dass der Seedammweg Richtung Löbnitz ständig aus einer Richtung befahrbar bleibt. Die durchgängige Erreichbarkeit des Kindergartens "Stauseewichtel" ist gewährleistet, der Schulbus-Verkehr wird umgeleitet.



Hunde bitte an der Leine lassen

Im Wald und Flur gilt von 1. März bis 15. Juli Leinenpflicht



Endlich ist es wieder so weit, denn im Frühling gönnen sich Hundebesitzer mit dem "besten Freund des Menschen" wieder den dringenden Auslauf in der freien Natur. Da heißt es nicht selten "Leinen los". **Doch Vorsicht – hier droht Gefahr!**

Der Frühling ist da und die freie Landschaft wird zu einer immer größer anwachsenden Kinderstube. Einige Haarwildarten, wie z. B. der Hase oder das Schwarzwild, haben bereits Nachwuchs, bei anderen Tierarten sind die weiblichen Tiere hochtragend. In diesem Zustand sind sie in ihrer Bewegungsfreiheit und Fluchtmöglichkeiten stark eingeschränkt. Auch die am Boden brütenden Vogelarten wie z. B. Ente, Gans, Rebhuhn, Fasan, Kiebitz und Lerche beginnen jetzt ihr Brutgeschäft.

Daher hat das Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA) das Betreten der freien Landschaft geregelt.

In § 28 Absatz 2 LWaldG "Gefährdung der freien Landschaft" heißt es: "Es ist verboten, Hunde in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

Hunde sind in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli anzuleinen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wildlebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein.

Weiterhin möchten wir alle Hundehalter bzw. Hundeführer darauf hinweisen, dass Hunde auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb bebauter Ortslagen zum Schutz von Mensch und Tier <u>stets an der Leine zu führen</u> sind.

Ausnahmen gelten für Blindenhunde und Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes (§ 5 Abs. 6 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestausee).

Außerdem müssen Halter und Führer von Hunden und anderen Tieren dafür sorgen, dass diese den öffentlichen Straßenraum und die öffentlichen Anlagen nicht verunreinigen. Zur umgehenden Beseitigung einer Verunreinigung sind die Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet (§ 5 Absatz 5 Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestausee).

Wer diese Vorschriften nicht beachtet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belangt werden.

Für die Entsorgung der Hundekottüten können alle öffentlichen Papierkörbe benutzt werden.

Ansprechpartner: Sachbereich Ordnungswesen Tel.: 03493 92995 -45, -53, -56

Bekanntmachung von Fundsachen

Fundverzeichnis II

Nr. 01/21

Ifd. Nr.	Anmeldetag	Fundgegenstand	Fundort	Ende Verwahrfrist
II 01/21	20.01.2021	Klappfahrrad	OT Friedersdorf	20.07.2021
		Fabrikat: Folde	abrikat: Folde Goitzsche-Rundwanderweg	
			(i.H. Sprint Tankstelle)	
II 04/21	04.03.2021	Lesebrille	OT Mühlbeck	04.09.2021
		schwarzer Metallrahmen	Gartenstraße/ Straße des	
			Friedens (Kreuzungsbereich)	

Fundschlüssel

Ifd. Nr.	Anmeldetag	Fundgegenstand	Fundort	Ende Verwahrfrist
FS 01/21	02.02.2021	Sicherheitsschlüssel,	OT Schwemsal	02.08.2021
		kl. Karabinerhaken	Dübener Landstraße 1	
FS 02/21	18.02.2021	Sicherheitsschlüssel, Briefkasten-	OT Friedersdorf	18.08.2021
		schlüssel, Anhänger (Buchstabe)	Muldensteiner Straße	
			(Gehweg Maler Richter)	

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte in der angegebenen Meldefrist bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefrist wird über die Fundsache anderweitig verfügt.

Gemeinde Muldestausee SB Ordnungswesen/Fundbüro Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

Tel.: 03493 9299553

Informationen anderer Behörden und Institutionen

Berufsorientierung 2021 - Mitmachen & Dankeschön erhalten

Liebe Schülerinnen & Schüler, liebe Eltern,

die **Jugendberufsagentur Anhalt-Bitterfeld** unterstützt Jugendliche dabei, den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt erfolgreich zu meistern. Gemeinsam mit unserem Team aus unterschiedlichen Experten und Expertinnen können wir passgenaue Lösungen für einen erfolgreichen Start in die berufliche Zukunft entwickeln.

In unserem letzten Rätsel haben wir sechs allgemeine Begriffe zur Berufsorientierung gesucht. Die Lösungswörter waren: Ausbildung, Studium, Ausland, Bewerbung, Bildung und Numerus clausus. Vielen Dank für die rege Teilnahme und herzlichen Glückwunsch an die Gewinner*innen.

In diesem Rätsel suchen wir sechs **Ausbildungsberufe** (m/w/d), die man bei uns im Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlernen kann. Wer kennt sie? Die ersten zehn Teilnehmer*innen mit der richtigen Lösung erhalten ein Dankeschön aus unserem großen, vielfältigen Merchandising Paket.

Die Lösung bitte senden an: jba-abi@anhalt-bitterfeld.de

Wir freuen uns!

- Wenn man schlecht sehen kann, geht man zum/zur?
- 2. Arbeitet viel mit Steinen und Mörtel.
- 3. Achtung Lebensgefahr! Niemals in eine Steckdose fassen das darf nur er/sie!
- 4. Erzeugt chemische Erzeugnisse wie z. B. Farben, Kosmetika, Kunststoffe, Waschmittel und vieles mehr.
- 5. Leckere Zubereitung von Essen.
- 6. Sie beliefern die Lebensmittelindustrie mit ihren Erzeugnissen nach der Ernte, bestellen das Land, säen Gemüse und Getreidesamen, halten Schweine, Hühner, Rinder und Vieles mehr

1.											*	i	n
2.					*	i	n						
3.											*	i	n
4.								*	i	n			
5.	o/ö		*	i	n								
6.							*	i	n				

Du hast Fragen zu deiner beruflichen Zukunft? Du weißt noch nicht, welcher Beruf für dich der richtige ist, und steigst bei der großen Auswahl an Ausbildungsberufen und Studienangeboten nicht mehr durch? Oder weißt du ganz genau, was du willst, aber noch nicht, wie du dein Ziel erreichen kannst?

Kein Problem. Das Team der Jugendberufsagentur Anhalt-Bitterfeld hilft dir dabei, Antworten zu finden. Melde dich einfach. Wir freuen uns auf deine Fragen. www.jba-abi.de

RÜMSA ist ein Förderprogramm des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Hundert Jahre Frauentag!

Das wäre zu normalen Zeiten ein guter Grund zum Feiern gewesen. Man hätte rückblickend den Kampf der Frauen in den vergangen Jahrzehnten würdigen können, die sich für die Gleichberechtigung gegenüber den Männern eingesetzt haben, für die Anerkennung der Leistungen im Beruf und in finanzieller Hinsicht. Und wir hätten das Glas auf sie erhoben und dann natürlich auch auf uns!



Aber Corona bringt vieles zum Stillstand und man muss es akzeptieren. Was also tun, um ein bisschen Freude in dörfliche Seniorenleben zu bringen? Blumen erfreuen eigentlich jede Frau und besonders jetzt im Frühling haben wir es gerne bunt.

Also ging die senioreneigene "Fahrradstaffel" – Helga und Traudel – am 8. März auf Tour und überraschte die Mitglieder des Clubs mit guten Wünschen und einer Primel in Gelb, Blau, Rot. Unsere dorfeigene "Blumenfee" Carola Mieth unterstützte die Aktion kreativ und liebevoll. Es muss eine Wettergöttin gewesen sein, die unser Vorhaben zwar kühl, aber immerhin sonnig unterstützte. Die Überraschung war uns gelungen und so gab es für die Überbringer vor der Haustür ein Gläschen in Ehren unter Beachtung des Abstands und Lüften der Maske kurzzeitig und kleine Geschenke zum Mitnehmen. Immerhin waren wir ja mit dem Radel da! Und wir führten viele gute Gespräche bezüglich zukünftiger Treffen und Aktivitäten, denn das konstruktive und fröhliche Miteinander fehlt allen. Wir bleiben optimistisch und versuchen weiterhin, sich bietende und erlaubte Möglichkeiten zu nutzen.

Bis dahin - bleibt alle gesund!

SeniorenClub Schwemsal Helga Grandke

Ostergrüße von der Volkssolidarität Muldenstein

Ich hatte so gehofft, dass wir uns im April zu einem Osterkaffeenachmittag treffen können. Aber Corona hat uns immer noch im Griff. Leider! Den Geburtstagskindern von Januar bis März noch einmal alles Gute und viel Gesundheit. Wir haben viel nachzuholen. Ich hoffe, ihr habt euch alle zum Impfen gemeldet? Danach muss es aufwärts gehen, und wir können wieder unsere Nachmittage gestalten.

Bleibt gesund, und ein frühlingshaftes Osterfest wünscht euch Christa

(Volkssolidarität Muldenstein)

Termine und Veranstaltungen

Geplante Sitzungstermine

30.03.2021	Ortschaftsrat Friedersdorf
30.03.2021	Ortschaltsrat Friedersdon
31.03.2021	Ortschaftsrat Krina
06.04.2021	Ortschaftsrat Pouch
14.04.2021	Ortschaftsrat Schlaitz
21.04.2021	Haupt- und Finanzausschuss
28.04.2021	Bau- und Vergabeausschuss
05.05.2021	Gemeinderat

(Änderungen vorbehalten)

Weitere Sitzungstermine sowie Tagesordnung, Ort und Zeit entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den amtlichen Schaukästen Ihrer Ortschaft oder unter www.gemeinde-muldestausee.de

Kehrtermine im April

Pouch RK 4 Mühlbeck RK 4	Pouch RK 2 Mühlbeck RK 2	Muldenstein RK 4 Friedersdorf RK 2	Friedersdorf RK4 Muldenstein RK 2		
Montag	Montag	Montag	Montag 19.04.2021		
26.04.2021	12.04.2021				
Gossa RK 2 Krina RK 2 Schmerz RK 2 Rösa RK 4 Plodda RK 4	Gossa RK 4 Krina RK 4 Schmerz RK 4 Rösa RK 2 Plodda RK 2	Schlaitz RK 4 Schwemsal RK 2 Gröbern RK 4	Schlaitz RK 2 Schwemsal RK 4 Burgkemnitz RK 4		
Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag	Donnerstag		
01.04.2021	4.2021 15.04.2021		08.04.2021		
29.04.2021					

Blutspende-Termine

01.04.2021, 16:30 bis 19:30 Uhr

Begegnungsstätte Friedersdorf Lindenplatz 10, 06774 Muldestausee

07.04.2021, 16:30 bis 19:30 Uhr

Herrenhaus Muldenstein

Am Alten Kloster 1, 06774 Muldestausee

08.04.2021, 15:30 bis 19:30 Uhr

DRK-Altenpflegeheim Schlaitz

Am Pfarrfeld 13, 06774 Muldestausee

Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Weiterbildungen müssen in Zeiten von Corona nicht auf der Strecke bleiben. Viele Anbieter haben ihre Schulungsinhalte digitalisiert – Qualifizierungsmaßnahmen können so auch kontaktlos stattfinden. Egal ob Webinare, E-Learning-Module oder Online-Seminare per Livestream – Unternehmen können sich Weiterbildungen fördern lassen. Zusätzliche Vorteile: Digitale Fortbildungsmöglichkeiten sind kostengünstiger und zumeist örtlich und zeitlich flexibler.

Wer seine Angestellten oder sich weiterbilden möchte, kann über das Programm Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB einen Zuschuss von bis zu 80 Prozent pro Weiterbildung erhalten. Wichtig: Anträge müssen vor der verbindlichen Anmeldung eingereicht werden.

Alle Fragen rund um die Förderung beantworten Ihnen die Experten der Investitionsbank kostenfrei zum nächsten Sprechtag am *1. April 2021*. Bis auf Weiteres bieten wir die Beratung telefonisch an, eine vorherige Anmeldung ist notwendig.

Die Terminvergabe übernimmt die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH (EWG), Telefonnummer 03494 638366 oder per E-Mail unter info@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

In der Zwischenzeit stehen die Förderexperten weiterhin bei Bedarf für persönliche Gespräche zur Verfügung, sie werden erreicht über

- > Ihren Wirtschaftsförderer vor Ort -> EWG Anhalt-Bitterfeld mbH
- ➤ die kostenfreie IB-Hotline 0800 5600757
- > per E-Mail: beratung@ib-lsa.de
- > via Kontaktformular

www.ib-sachsen-anhalt.de/kontaktformular

Anzeigenwerbung



online buchen: anzeigen.wittich.de

Reiner-Lemoine-Innovationspreis Anhalt-Bitterfeld 2021- Wettbewerbsauftakt -

Am 1. März 2021 eröffnete Landrat Uwe Schulze den zehnten Wettbewerb um die besten Innovationen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. In seiner Eröffnungsrede – diesmal Coronabedingt im Online-Format – unterstrich er das Potenzial ansässiger Unternehmen, die in Veränderungen Chancen sehen und diese zu nutzen wissen. "Dadurch sind Innovationen auf den Weg gebracht worden, die Mut machen und Freude. Ich lade Sie herzlich ein: Bewerben Sie sich! Zeigen Sie, wie Sie Veränderungen schaffen! Und: Lassen Sie sich dafür auszeichnen!

Die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld mbH - EWG - wird den Wettbewerb wie gewohnt durchführen. Der Einsendeschluss für die Teilnahmebeiträge ist der 1. Mai 2021. Bewerbungsformulare und Wettbewerbsbedingungen sowie weitere Informationen sind auf den Seiten der EWG (www.ewg-anhalt-bitterfeld.de) abrufbar. Folgende Preise sind ausgeschrieben:

Preis des Landrates und der Kreissparkasse An-

Sonderpreis der IHK Halle-Dessau

halt-Bitterfeld 5.000 EUR
Sonderpreis der Reiner Lemoine Stiftung 3.000 EUR
Sonderpreis der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen
GmbH 2.000 EUR
Sonderpreis der Mercateo Services GmbH 1.000 EUR

Eine unabhängige Jury wird die Einsendungen bewerten und die Preisträger auswählen. Am 7. September 2021 wird die Preisverleihung stattfinden. Erstmals werden dann alle Wettbewerbsbeiträge, die die Wettbewerbskriterien erfüllen, in einer Broschüre veröffentlicht.

Die Geschäftsführerin der EWG, Elena Herzel, lädt alle Unternehmen und Unternehmensgründungen mit Sitz oder Standort im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Teilnahme am Reiner-Lemoine-Innovationspreis Anhalt-Bitterfeld 2021 ein. "Innovationen sind das Salz in der Suppe und wichtig für die Wertschöpfung in unserem Landkreis!"

Ihre Ansprechpartnerin:

Elena Herzel

EWG Anhalt-Bitterfeld mbH

Andresenstraße 1a, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Telefon: +49 3494 638666

E-Mail: info@ewg-anhalt-bitterfeld.de Internet: www.ewg-anhalt-bitterfeld.de

Evangelisches Pfarramt Krina

Pfarrer A. Henning Dorfstraße 10

06774 Muldestausee/OT Krina

Telefon: 034955 20275 Fax: 034955 40355

E-Mail: henning-mail@gmx.de

Wichtiger Hinweis:

Alle Termine geben wir unter Vorbehalt bekannt. Bei allen Präsenzveranstaltungen gelten die aktuell vorgeschriebenen Hygieneregeln.

Gottesdienste im April

dottesdienste im April							
Karfreitag, 02.04.	Schwemsal	10:00 Uhr					
	Krina	14:00 Uhr					
	Pouch	14:00 Uhr					
Osternacht,	Rösa	23:00 Uhr	mit Taufe				
03.04.							
Ostersonntag,	Gossa	09:00 Uhr	an der Kirche				
04.04.	Schlaitz	09:00 Uhr					
	Burgkemnitz	10:15 Uhr					
	Krina	10:15 Uhr					
	Pouch	10:30 Uhr					

Ostermontag,	Schwemsal	10:00 Uhr	mit anschließendem
05.04.			Osterspaziergang
10.04.	Schlaitz	11:00 Uhr	Goldene Hochzeit
11.04.	Gröbern	09:00 Uhr	
	Krina	10:00 Uhr	
18.04.	Schwemsal	10:00 Uhr	
	Rösa	11:00 Uhr	
25.04.	Schlaitz	09:00 Uhr	
	Krina	10:00 Uhr	

Neu: unsere Website

Ich freue mich darüber, Sie auf einen Rundgang durch den Kirchengemeindeverband Krina einladen zu können. Dies ist möglich über die neue Website: www.kirche-krina.de

Bibelwoche per Zoom

Wegen der anhaltenden Einschränkungen für Präsenzveranstaltungen wollen wir in diesem Jahr unsere Bibelwoche per Zoom stattfinden lassen. Das Motto lautet: "Jesus begegnen". Besondere Begegnungen, die im Lukas-Evangelium erzählt werden, nehmen wir dabei in den Blick. Die vier Abende beginnen 18:30 Uhr und werden gehalten von:

Montag, 26.04.2021

18:30 Uhr Pfr. Christoph Krause

Dienstag, 27.04.2021

18:30 Uhr Pfr. Albrecht Henning

Mittwoch, 28.04.2021

18:30 Uhr Pfr. Dr. Christoph Gramzow

Donnerstag, 29.04.2021

18:30 Uhr Pfrin. Anna Mittermayer

Was Sie benötigen? Ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon, sowie einen stabilen Internet-Zugang.

Anmeldung:

1.000 EUR

Sie melden sich im Vorfeld bei mir (henning-mail@gmx.de) mit Ihrer E-Mail-Adresse an (spätestens bis eine Woche vorher – also bis zum 19.04.2021!)

An diese E-Mail-Adresse wird dann zu den jeweiligen Abenden ein Zugangslink verschickt, den Sie kurz vor 18:30 Uhr anklicken und sich reinschalten in unseren *Bibelwochen-Zoom-Raum*.

Eine genaue Anleitung finden Sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bibelwoche auf unserer Website www.kirche-krina.

So freue ich mich auf die Begegnungen mit Ihnen über Zoom – und darauf, mit Ihnen gemeinsam Jesus zu begegnen. Mit freundlichen Grüßen

wiit ireunalichen Grußei

Ihr Pfr. A. Henning

Evangelische Kirchengemeinde Bitterfeld

Gottesdienste

Karfreitag, 02.04.2021

15:00 Uhr in Mühlbeck

Ostersonntag, 04.04.2021

09:00 Uhr in Friedersdorf

Sonntag, 25.04.2021

09:00 Uhr Jubilate in Friedersdorf

Alle Angaben unter Vorbehalt!

Gemeindekreise wird es aller Voraussicht pandemiebedingt noch nicht geben.

Gundula Holz

Ev. Kirchengemeinde Bitterfeld

Binnengärtenstr. 16, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Tel. 03493 22710

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de